

Statuten des Vereins

Butz & Stingl – FoodCoop Lobau

Verein zur Förderung kleinteiliger, nachhaltiger und biologischer Landwirtschaft und regionaler Lebensmittelnetzwerke

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein trägt den Namen:
Butz & Stingl – FoodCoop Lobau
Verein zur Förderung kleinteiliger, nachhaltiger und biologischer Landwirtschaft und regionaler Lebensmittelnetzwerke
- (2) Der Sitz des Vereins ist Wien.
- (3) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht vorgesehen.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke nach BAO §§ 34 bis 47.
- (2) Der Verein bezweckt:
 - (a) die Förderung von kleinteiliger, regionaler, nachhaltiger und biologischer Landwirtschaft,
 - (b) die Stärkung des allgemeinen Umwelt- und Ernährungsbewusstseins,
 - (c) die Förderung von partizipativer Selbstorganisation in Produktion und Verteilung von Lebensmitteln.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht gewinnorientiert. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung/Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (2) Der Vereinszweck soll durch die in §3 Abs. 2 und 3 nachfolgend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- a) Ermöglichung eines direkten Zugangs zu biologischen Lebensmitteln,
- b) Diskussionsveranstaltungen,
- c) Seminare,
- d) Publikationen,
- e) Aktionen,
- f) Veranstaltungen,

- g) Erstellung einer Homepage/eines Onlineforums,
 - h) Zusammenarbeit mit Vereinen und Organisationen, die dieselben oder ähnliche Ziele verfolgen,
 - i) Workshops zur Verarbeitung und Konservierung von Lebensmitteln nach bevorzugt biologischen Maßstäben,
 - j) Kooperationen mit LebensmittelproduzentInnen (bevorzugt Bio-zertifiziert, aber auch nicht zertifiziert),
 - k) Förderung von, Mitwirkung in und Gründung von regionalen Netzwerken zur Kooperation von KonsumentInnen und biologisch arbeitenden Betrieben.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Subventionen öffentlicher und privater Stellen,
 - c) Geld- und Sachspenden,
 - d) Erträge aus Veranstaltungen, Publikationen, eigenen Unternehmungen und sonstigen Zuwendungen,
 - e) ehrenamtliche Arbeitsleistungen,
 - f) Schenkungen,
 - g) Erbschaften.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Arten der Mitgliedschaft des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen eigenberechtigten Personen werden, die im Sinne des in §2 genannten Vereinszwecks aktiv tätig sein wollen. Sie beteiligen sich an der Vereinsarbeit.
- (3) Ordentliche Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines vom Plenum festzusetzenden Mitgliedsbeitrags bzw. Beiträgen zur Finanzierung einzelner Projekte, an denen sie ausdrücklich teilnehmen.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind jene, die die Vereinstätigkeit und den Zweck des Vereins vor allem finanziell fördern und unterstützen.
- (5) Außerordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristische eigenberechtigten Personen werden, die keine rassistischen, sexistischen, diskriminierenden oder umweltzerstörerischen Absichten und/oder Praktiken verfolgen.
- (6) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie sind stimmberechtigt, aber von allen Beiträgen befreit.
- (7) Das Plenum kann in der Vereinspraxis weitergehende Bestimmungen betreffend Aufnahme, Ausschluss, Mitglieds- und Projektbeiträgen, Rechten und Pflichten der Mitglieder festlegen.

§ 5 Erwerb einer ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt laut Vereinspraxis, frühestens jedoch mit der Einzahlung des Mitgliedsbeitrages und der darauf folgenden Eintragung in die Mitgliederliste.

§ 6 Erwerb einer außerordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Plenum.
- (2) Kriterien für die Aufnahme sind die in § 4 (4) genannten, sowie die in der jeweils gültigen Fassung der Vereinspraxis genannten.
- (3) Außerordentliche Mitglieder besitzen bei Vereinsentscheidungen kein Stimmrecht.

§ 7 Erwerb einer Ehrenmitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Kriterien für die Aufnahme sind die in § 4 (5) genannten, sowie die in der jeweils gültigen Fassung der Vereinspraxis genannten.
- (3) Ehrenmitglieder besitzen bei Vereinsentscheidungen ein Stimmrecht.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod/Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Austritte erfolgen jeweils mit Monatsende.
- (3) Bei vorzeitigem Austritt wird der Mitgliedsbeitrag des laufenden Mitgliedschaftsjahres nicht zurückerstattet, auch keine Teilbeträge davon.
- (4) Ein Austritt muss dem Plenum bekanntgegeben werden und wird in der Vereinspraxis näher bestimmt.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich, wenn es trotz persönlicher oder schriftlicher Aufforderungen, seinen/ihren durch die Satzung oder sonstig übernommenen Pflichten als Mitglied nicht nachkommt oder sich sonst vereinschädigend verhält.
- (6) Über Ausschlüsse entscheidet das Plenum mit Zweidrittelmehrheit. Näheres wird in der Vereinspraxis festgelegt.
- (7) Verzug der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder unregelmäßige Bezahlung der vereinbarten Beiträge können einen Grund für den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein darstellen.

III. Rechtsverhältnisse der Mitglieder / Haftung

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied soll im Sinne des genannten Zwecks tätig sein.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied hat eine Stimme.
- (3) Jedes Mitglied sollte vor allem durch seine/ihre persönliche Mitarbeit den Zweck des Vereins nach seinen/ihren Kräften unterstützen und alles unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnten.
- (4) Jedes Mitglied hat pünktlich die in der Vereinspraxis vereinbarten Beiträge zu entrichten.

- (5) Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereines ebenso berechtigt wie zur Nutzung von Einrichtungen des Vereines im Sinne von § 2.
- (6) Das aktive und passive Wahlrecht und die Bekleidung von Funktionen im Verein stehen ordentlichen und Ehrenmitgliedern offen. Außerordentliche Mitglieder genießen ein Recht auf Anhörung.

IV. Strukturen des Vereines

§ 10 Organe und Instrumente des Vereines:

- (1) Die Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, das Plenum, die RechnungsprüferInnen sowie das Schiedsgericht.
- (2) Die Vereinspraxis besteht aus Plenumsentscheidungen und wird in Form schriftlicher Protokolle festgehalten.
- (3) Rechtsgültige Beschlüsse sind auch online bzw. im Rundmailverfahren möglich.

§ 11 Konsententscheidungen

Soweit in diesem Statut Konsententscheidungen vorgesehen sind, erfolgen diese nach folgendem Verfahren:

- (1) Konsent bedeutet, dass nach eindeutiger und klarer Formulierung eines Entscheidungsvorschlages keine der anwesenden stimmberechtigten Personen ausdrücklich Einwände erhebt. In diesem Fall gilt der Vorschlag als angenommen und wird im Protokoll vermerkt.
- (2) Bei Einwänden müssen diese begründet und diskutiert werden. Daraufhin wird ein neuer Entscheidungsvorschlag formuliert, in den die Ergebnisse dieser Diskussion einfließen, woraufhin abermals nach Konsent gefragt wird.
- (3) Kann kein Konsent gefunden werden, stehen zwei Möglichkeiten offen, worüber mehrheitlich abgestimmt wird:
 - Ist die Entscheidung dringend, kann eine sofortige Abstimmung über den letzten Entscheidungsvorschlag beschlossen werden. Es gilt Zweidrittelmehrheit.
 - Ist die Entscheidung nicht dringend, kann eine Vertagung beschlossen werden.
- (4) Wenn einzelne Personen zwar Bedenken gegenüber einer bestimmten Entscheidung hegen, die Beschlussfassung aber nicht behindern wollen, besteht die Möglichkeit, diese Bedenken zu Protokoll zu geben, ohne dass die Entscheidung dadurch beeinträchtigt wird.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens alle drei Jahre einberufen werden. Allerdings sofort, wenn der gesamte Vorstand geschlossen zurücktritt.
- (2) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.
- (3) Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder.
- (4) Jedes in § 12 Abs 3 genannte Mitglied hat genau eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Bevollmächtigung ist zulässig.

- (5) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und neue Vorstandsmitglieder im Konsent, wobei die KandidatInnen kein Stimmrecht besitzen.
- (6) Sie hat außerdem das Recht, den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder ihres Amtes zu entheben, wobei die betreffenden Personen nicht stimmberechtigt sind.
- (7) Der Mitgliederversammlung ist die Änderung der Statuten vorbehalten.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet im Konsent.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle ordentlichen Mitglieder ordnungsgemäß zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung via E-Mail oder Brief eingeladen wurden und bei Beginn der Versammlung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, jedenfalls nach 20 Minuten.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann einberufen werden durch:
 - a) jedes Mitglied des Vorstandes,
 - b) das Plenum,
 - c) den/die RechnungsprüferIn,
 - d) wenn zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder dies vom Vorstand schriftlich einfordern. In diesem Fall muss der Vorstand die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einberufen.
- (11) Die Mitgliederversammlung hat das alleinige Recht, den Verein mit Zweidrittelmehrheit aufzulösen.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne VerG 02.
- (2) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre.
- (3) Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei natürlichen Personen zusammen, die gleichzeitig ordentliche Mitglieder des Vereins sein müssen.
- (4) Der Vorstand umfasst folgende Funktionen:
 - Zwei gleichberechtigte SprecherInnen, wobei eine der beiden Personen die Funktion der SchriftführerIn übernimmt, sofern diese Position nicht von einer dritten natürlichen Person ausgefüllt wird,
 - sowie eine/einen FinanzreferentIn.
- (5) Besteht der Vorstand aus mehr als drei natürlichen Personen, besteht die Möglichkeit, StellvertreterInnen für die in § 13 Abs 4 genannten Funktionen zu bestellen, welche bei Abwesenheit/Verhinderung des Sprechers/ der Sprecherin, des Finanzreferenten/ der Finanzreferentin oder des Schriftführers/ der Schriftführerin dessen/ deren besondere Obliegenheiten übernehmen.
- (6) Dem Vorstand obliegen die operative Leitung und die Geschäftsführung des Vereins.
- (7) Die Tätigkeit des Vorstandes kann durch Beschlüsse des Plenums, insbesondere durch die Vereinspraxis, weiter eingeschränkt beziehungsweise definiert werden.
- (8) Der Vorstand trifft Entscheidungen im Konsent.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstands eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist. Weiters gelten im Konsent getroffene

Plenumsbeschlüsse – soweit erforderlich – auch als Vorstandsbeschlüsse, sofern mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

- (10) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, als VorstandskandidatIn vorgeschlagen zu werden oder sich selber vorzuschlagen.
- (11) Über die Aufnahme von VorstandskandidatInnen im laufenden Geschäftsjahr entscheidet das Plenum. Die Mitgliederversammlung bestätigt oder wählt den Vorstand neu.
- (12) Jedes Vorstandsmitglied besitzt das Recht, das Plenum und die Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Vorstands

- (1) Die beiden SprecherInnen führen die laufenden Geschäfte des Vereins gleichberechtigt in sinngemäßer Arbeitsteilung und vertreten den Verein nach außen. In politischen Angelegenheiten kann kein Mitglied für den Verein sprechen.
- (2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften beider SprecherInnen, in wesentlichen Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen über mehr als 1.500 €) beider SprecherInnen und des Finanzreferenten/ der Finanzreferentin.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich auf Beschluss des Vorstandes erteilt werden. Dieser Beschluss bedarf darüber hinaus der ausdrücklichen Zustimmung des Plenums.
- (4) Der/die SchriftführerIn führt die Protokolle der Mitgliederversammlung, des Plenums und des Vorstandes. Im Falle des Plenums kann die Protokollierung auch durch ordentliche Mitglieder durchgeführt werden.
- (5) Der/die FinanzreferentIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 15 Plenum

- (1) Das Plenum ist das oberste Gremium des Vereins zwischen den Sitzungen der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form und erfolgt in der Regel automatisch zu einem in der Vereinspraxis festgelegten Termin bzw. Wochentag.
- (3) Plena finden regelmäßig, nach Möglichkeit einmal im Monat statt.
- (4) Zur Teilnahme am Plenum sind alle Mitglieder (bei juristischen Personen ein/e VertreterIn) sowie Interessierte (diese ohne ausdrückliches Anhörungsrecht) berechtigt.
- (5) Das Stimmrecht ist ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern vorbehalten.
- (6) Bei Abstimmungen hat jedes der in § 15 Abs 5 genannten Mitglieder genau eine Stimme. Stimmübertragungen von natürlichen Personen sind nicht zulässig.
- (7) Das Plenum ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
- (8) Die Entscheidungen des Plenums erfolgen im Konsent.

(9) Protokolle sollen so schnell wie möglich verfasst werden. Nach Verschicken des Protokolls gilt eine Woche Einspruchsfrist für grundsätzliche Entscheidungen. Für technische Belange, die schneller umgesetzt werden müssen, ist die Einspruchsfrist kürzer. Die genaue Frist wird hier von Fall zu Fall entschieden.

(10) Das Plenum hat folgende Aufgaben und Rechte:

1. Das Plenum kann die Mitgliederversammlung einberufen.
2. Das Plenum kann zusätzliche Vorstandsmitglieder während der laufenden Funktionsperiode des Vorstandes wählen.
3. Das Plenum besitzt ein absolutes Vetorecht bei allen Entscheidungen des Vorstandes, soweit rechtlich zulässig. Mitglieder des Vorstandes sind bei Vetobeschlüssen nicht stimmberechtigt.
4. Es beauftragt den Vorstand oder andere Personen mit der Erledigung von Arbeiten, insbesondere der Vertretung des Vereins nach außen, und kann diese Bevollmächtigungen jederzeit widerrufen.
5. Das Plenum dient der Koordination der vereinsinternen Arbeitsaufteilung. Es kann bei Bedarf Einfluss nehmen in die Aufgabenverteilung im Vorstand.
6. Es setzt Beiträge und Zahlungsmodalitäten fest.
7. Es entscheidet über die Aufnahme sowie den Ausschluss von Mitgliedern und legt gegebenenfalls verbindliche Standardprozeduren dafür fest.
8. Das Plenum erlässt und ergänzt die Vereinspraxis, die auf jeden Fall Beschlüsse zu § 15 Abs 10.4–10.7 umfasst.

§ 16 RechnungsprüferInnen

- (1) RechnungsprüferInnen werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen nicht dem Vorstand angehören, da dessen Tätigkeiten Gegenstand der Prüfung sind.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Plenum und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Die RechnungsprüferInnen können bei Gefahr im Verzug eine Mitgliederversammlung oder ein Plenum einberufen.

§ 17 Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht, sofern dies von einer der Parteien gewünscht wird.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei Mitglieder als SchiedsrichterInnen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Es ist keine Stimmenthaltung möglich.

V. Schlussbestimmungen

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung hat das alleinige Recht, den Verein aufzulösen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen/eine AbwicklerIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser/diese das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden, wobei die Schenkung des Vereinsvermögens an einen Verein ähnlicher Zielsetzung zu erfolgen hat, sofern ein solcher Verein existiert und an der Schenkung interessiert ist.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung innerhalb der gesetzlichen Fristen, ersatzweise innerhalb von 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde anzuzeigen und auch sonstige vorgeschriebene Schritte (z.B. Veröffentlichungen in amtlichen Blättern) zu setzen.

§ 19 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- (1) Statutenänderungen sind ab der Einreichung bei der Vereinsbehörde nach Ablauf der Frist gemäß §13/1 VerG oder mit früherer Erlassung eines Bescheides gemäß §13/2 VerG gültig; im Innenverhältnis binden sich die Mitglieder jedoch bereits ab Kenntnisnahme der Beschlussfassung.